

Aktuelle Entwicklungen im Recht der elektronischen Kommunikation

2023/24

Dr. Wolfgang Feiel
Linz, 25.10.2023

Das TKG 2021 hat den Begriff des Kommunikationsdienstes um „nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste“ erweitert.

- Herstellung eines level playing fields zwischen Telcos und OTTs
 - WhatsApp, Viber, Messenger-Dienste, E-Mail-Dienste
- Rechtlich: Ausdehnung der TKG-Regeln auf diese Diensteanbieter
 - Insb Schutz der Nutzenden, Sektorspezifisches Datenschutzrecht etc
- Anzeigepflicht für AGB bei mehr als 350.000 Endnutzern in Österreich

- Sitz der Diensteanbieter im Ausland: grundsätzlich Kooperationsbereitschaft
- Hoher Beratungsaufwand seitens der RTR
- Längere Entscheidungswege bei multinationalen Konzernen
- Problemfeld: Europäisches Datenschutzrecht (nicht Teil des RTR-Prüfungsauftrages)
- Nächstes Kapitel: nummernunabhängige Video-Dienste

„Baukoordinierung“ (§§ 68, 69 TKG 2021): Ziel, die Kosten für den Breitbandausbau zu reduzieren und damit den Breitbandausbau zu fördern.

Netzbereitsteller, die Bauarbeiten planen oder ausführen, müssen anderen Netzbereitstellern auf Nachfrage ein Angebot auf Abschluss einer Vereinbarung über die Koordinierung dieser Bauarbeiten abgeben.

- Erstes Halbjahr 2023: große Anzahl von Anträgen
- Es bildet sich Vollziehungspraxis der RTR heraus
 - Nachfrager muss identisch mit späterem Antragsteller sein
 - Eine „gemeinsame Planung“ kann nicht Gegenstand einer Nachfrage sein
 - „Detaillierter Ausbauplan“: Welche Infrastruktur (zB Kabelschutzrohr, Minirohrverband, Faserverteiler usw inklusive Angaben zur Dimension) soll auf welchen lagegenauen Strecken/Trassen und Netzknoten verlegt werden
- https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/leitungs-und_standortrechte_im_tkg_2021.de.html

Die (Telekom-)Regulierungsbehörde RTR-GmbH wird teilweise durch den Bund, teilweise durch den Telekom-Sektor finanziert.

Dabei gibt es verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Grenzen: nur die Kosten bestimmter Aufgaben der RTR dürfen dem Sektor weiterverrechnet werden.

- Bisherige Regelung: fixer Bundeszuschuss ca 3 Mio €, Rest Sektor (de facto ca 66%)
 - Gesetzlich zulässig: Sektorfinanzierung bis zu 75%
 - TKG 2021 (zusätzliche Regulierungsaufgaben) reizt dieses System aus
- Geplante Regelung: fixer Bundeszuschuss 5,5 Mio €, Rest Sektor (de facto ca 46 %)
 - Entwurf DSA-Begleitgesetz; Begutachtung bis 12.11.2023
 - Art 2: Novelle zu § 34 Abs 1 KOG
 - Soll ab 1.1.2024 gelten

Vorschlag der EK für ein „Gigabit-Infrastrukturgesetz“ (Februar 2023): schnellere, kostengünstigere und effektivere Einführung von Gigabit-Netzwerken in der EU

Ziel: Beschleunigung des VHCN-Ausbaus durch verschiedene (bekannte/adaptierte/neue) Maßnahmen

- Erweiterter Zugang zu/Mitbenutzung von bestehenden physischen Infrastrukturen, Transparenz – Zentrale Informationsstellen, Baukoordinierung, Aufbau von und Zugang zu (Mitbenutzung von) gebäudeinterner Infrastruktur, Abbau administrativer Hürden
- Erste Bilanz der RTR: durchwachsen
 - Vgl auch „BEREC analysis of the EC legislative proposal for a Gigabit Infrastructure Act“, 16.5.2023
 - Derzeit: 3. Kompromissvorschlag des Rates vom 19.10.2023
 - Rat bemüht sich, Kritik ansatzweise mitzunehmen
 - Kaum verständliches Regelwerk zu „tacit approval“ (Ö spricht sich mit ein paar anderen Ländern für eine Streichung dieser Bestimmung aus).

Der „AI-Act“ steht offenbar unmittelbar vor Beschlussfassung. Ein „risikobasierter Ansatz“ soll regeln, welche AI-Anwendungen in der EU verboten, hochrisikobehaftet oder „ungefährlich“ sind.

- Zahlreiche KI-Initiativen in Österreich
 - Politisch: „Strategie der Bundesregierung für Künstliche Intelligenz - Artificial Intelligence Mission Austria 2030 (AIM AT 2030)“ (2021)
- Jüngst: Regierungsbeschluss für ein „KI-Maßnahmenpaket“ (20.9.2023)
 - „Es soll eine externe KI Servicestelle im Auftrag des BMF bei der RTR eingerichtet werden. Diese soll Beratungsleistungen in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Kompetenzaufbau beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme von KI Anwendungen unterstützen.“
- Problemlage: „Regierungsbeschluss“ ist keine „gesetzliche Grundlage“

Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten verlangen neben ihrem „Haupt-Dienstleistungsentgelt“ zusätzliche, pauschalisierte Entgelte für bestimmte Nebenleistungen.

- Ausgehend von höchstgerichtlichen Urteilen (EuGH Juli 2020, OGH seit Mitte 2022) geraten Servicepauschalen unter Druck (zuletzt OGH 27.09.2023, 9 Ob 18/23x)
- Sie sind (ua) nur dann zulässig (auch pauschalisiert), wenn sie über die Hauptleistung hinausgehen und tatsächliche Leistungen dahinter stehen.
- RTR-GmbH hat stets die Auffassung vertreten, dass solche Pauschalen (idR) zulässig sind und hat bei AGB-Prüfungen nicht widersprochen.
 - Auch nach Prüfung aktueller Urteile
- Allerdings erkennbarer Trend: „All-in-Verträge“ bei Diensteanbietern; „Zusatzservice“ ist im Entgelt eingepreist.

Seit Ende 2011: Netzbereitsteller haben der RTR Informationen über für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen zugänglich zu machen (§ 80 Abs 3 TKG 2021). Das gilt auch für geplante Bauarbeiten (Abs 4).

- zB Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Richtfunkstrecken, Türme und andere Trägerstrukturen, Rohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte, Verteilerkästen
- Einmeldende können auf „sensible Infrastruktur“ hinweisen
- Einsichtnahme in ZIS-Daten genau geregelt (§ 81)
 - Bereitsteller von Kommunikationsnetzen: volle Einsicht (Mitbenutzung)
 - übrige Netzbereitsteller: nur für aktuelle Liste betreffend Bauarbeiten in einem bestimmten Gebiet
 - Besonderes Verfahren bei „sensibler Infrastruktur“
- Einzelheiten regelt ZIS-V 2022

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wolfgang Feiel

Leiter Recht & Kommunikation (TKP)

 +43 1 58058

 wolfgang.feiel@rtr.at